

Brüssel, den 14. Dezember 2020
(OR. en)

14018/20

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0136(COD)

CODEC 1336
CADREFIN 449
RESPR 81
POLGEN 227
FIN 955

VERMERK

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union

– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

= Ergebnis des am 14. Dezember 2020 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens

Das mit der Mitteilung [CM 4742/20](#) vom 11. Dezember 2020 eingeleitete schriftliche Verfahren wurde mit der Mitteilung [CM 5358/20](#) vom 14. Dezember 2020 abgeschlossen.

Alle Delegationen stimmten für die Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung zu der oben genannten Verordnung und der Begründung des Rates in der Fassung der Dokumente [ST 9980/20](#) und [9980/20 ADD 1](#), mit Ausnahme von Ungarn und Polen, die gegen die Annahme stimmten.

Alle Delegationen stimmten der Billigung des Entwurfs einer Gemeinsamen Erklärung in der Fassung der Anlage 1 zu Dokument [ST 13051/20](#) zu.

Die erforderliche qualifizierte Mehrheit wurde erreicht. Somit sind der oben genannte Standpunkt des Rates in erster Lesung und die Begründung des Rates angenommen und ist die dazugehörige Gemeinsame Erklärung gebilligt.

Die Gemeinsame Erklärung, die Erklärungen der Kommission und die Erklärung Ungarns sind in der Anlage wiedergegeben.

Die oben genannten Erklärungen werden gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Geschäftsordnung des Rates in das Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte als Erklärungen für das Ratsprotokoll aufgenommen.

Erklärung Ungarns zu seiner Stimmabgabe

In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 10./11. Dezember 2020 und den damit zusammenhängenden Erklärungen der Kommission und des Rates wurde den politischen und einigen der rechtlichen Bedenken Ungarns hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der im Entwurf vorliegenden Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union Rechnung getragen. Dennoch bestehen nach wie vor ernsthafte rechtliche Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Verordnungsentwurfs mit dem EU-Recht, aufgrund derer sich Ungarn gezwungen sieht, gegen den Standpunkt des Rates in erster Lesung zum Verordnungsentwurf zu stimmen. Ungarn behält sich sein Recht nach Artikel 263 AEUV vor.

Erklärung Ungarns

Die vollständige und in gutem Glauben erfolgende Umsetzung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates und der damit zusammenhängenden Erklärungen der Kommission zur Auslegung und Anwendung der Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union berührt die grundlegenden nationalen Interessen Ungarns und ist eine Voraussetzung für die Zustimmung Ungarns zu allen Rechtsakten im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027, einschließlich „NextGenerationEU“.

Erklärung der Kommission

Die Kommission nimmt die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 10./11. Dezember 2020 hinsichtlich des Entwurfs der Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union zur Kenntnis. Sie bestätigt die Auffassung des Europäischen Rates, dass sich die Kommission bei der Anwendung der Verordnung den unter Nummer 2 der Schlussfolgerungen vom 10./11. Dezember 2020 genannten Punkten verpflichtet fühlt, soweit sie gemäß den Verträgen in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Entwurf einer Gemeinsamen Erklärung des Rates, des Europäischen Parlaments und der Kommission

Unbeschadet des Initiativrechts der Kommission kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, bei der nächsten Überarbeitung der vorliegenden Verordnung zu prüfen, ob deren Inhalt in die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 („Haushaltsordnung“) aufgenommen werden sollte.

Erklärung der Kommission

Die Kommission ist bereit, in Betracht zu ziehen, dem Bericht über die Anwendung dieser Verordnung an das Europäische Parlament und den Rat erforderlichenfalls geeignete Vorschläge beizufügen.
